



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 18.01.2021

### **Unterbringung in Abschiebungshafteinrichtungen während der Pandemie in Bayern**

Der pakistanische Staatsbürger [REDACTED] wurde negativ auf Corona getestet, aber in der Abschiebungshaft Eichstätt wurde er mit mindestens einer Person untergebracht, welche positiv auf Corona getestet war.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Aus welchem Grund werden nicht infizierte Personen zusammen mit infizierten Personen in Haft untergebracht? ..... 2
- 1.2 Entspricht die gemeinsame Unterbringung dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung? ..... 2
- 1.3 Welche Konsequenzen werden daraus folgen? ..... 2
2. Welches Hygienekonzept gilt während der Corona-Pandemie für die Abschiebungshafteinrichtungen (bitte Abschrift zusenden)? ..... 2
- 3.1 Nach dem Anstieg der Infektionszahlen in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen, wie viele Personen befinden sich derzeit in Abschiebungshafteinrichtungen? ..... 3
- 3.2 Wie viele positiv auf das Coronavirus getestete Personen waren in den Jahren 2020 und 2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen untergebracht? ..... 3
- 3.3 Unter welchen Voraussetzungen wird bei positiv auf das Coronavirus getesteten Personen die Abschiebehaft vollzogen? ..... 3
4. Wie hoch war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2020 und 2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## **des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 22.02.2021

- 1.1 Aus welchem Grund werden nicht infizierte Personen zusammen mit infizierten Personen in Haft untergebracht?**
- 1.2 Entspricht die gemeinsame Unterbringung dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung?**
- 1.3 Welche Konsequenzen werden daraus folgen?**

Es trifft nicht zu, dass in bayerischen Einrichtungen für Abschiebungshaft positiv auf das Coronavirus getestete Personen fahrlässig oder gar wissentlich mit negativ auf das Coronavirus getesteten Personen gemeinschaftlich untergebracht wurden oder werden.

Im Hinblick auf die Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – kann zum Verfahren beim Zugang Gefangener Folgendes mitgeteilt werden:

Neu zugeführte Gefangene werden für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen abgesondert von den Mitgefangenen untergebracht. Bereits bei Zugang wird sorgfältig geprüft, ob Erkrankungssymptome vorliegen. Auch während des Zeitraums der abgesonderten Unterbringung wird ein etwaiges Auftreten derartiger Symptome ärztlich sowie pflegerisch engmaschig überwacht. Nach Ablauf von 14 Tagen wird ein PCR-Test durchgeführt. Erst wenn ein solcher Test ein negatives Ergebnis erbracht hat, erfolgt eine Verlegung in den Normalvollzug.

Aus Fürsorgegründen können auch in der ersten Phase nach Zugang nicht alle Gefangenen einzeln untergebracht werden. Insbesondere in Fällen nicht ausschließbarer Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr ist zum Schutz von Leben und Gesundheit teils eine gemeinschaftliche Unterbringung geboten. Die Entscheidung hierüber erfolgt in Absprache mit dem Anstaltsarzt sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Ferner werden in derartigen Fällen nach Möglichkeit solche Gefangene gemeinschaftlich untergebracht, die der Einrichtung für Abschiebungshaft bereits gemeinsam zugeführt wurden. Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Unterbringung ist stets das Fehlen jedweder Erkrankungssymptome. Überdies erfolgt seit 26.11.2020 eine gemeinschaftliche Unterbringung Gefangener in der Phase nach Zugang grundsätzlich nur, wenn ein zuvor durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Auch in dem angesprochenen Einzelfall wurde entsprechend dieser Grundsätze verfahren.

## **2. Welches Hygienekonzept gilt während der Corona-Pandemie für die Abschiebungshafteinrichtungen (bitte Abschrift zusenden)?**

Seit Beginn der Corona-Pandemie genießt der Schutz der Gesundheit aller Menschen, die in einer Einrichtung für Abschiebungshaft inhaftiert sind, dort arbeiten oder eine solche Einrichtung besuchen, oberste Priorität.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurden daher bereits frühzeitig erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Abschiebungshafteinrichtungen an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den Abschiebungshafteinrichtungen ausbreitet. In allen Abschiebungshafteinrichtungen wurden in enger Abstimmung mit dem vor Ort tätigen medizinischen Personal umfassende Maßnahmen zur Minimierung eines Ansteckungsrisikos für die Insassen und das eingesetzte Personal ergriffen. Beispielhaft genannt seien folgende Maßnahmen:

- Bei Aufnahme in die Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München werden alle unterzubringenden Personen einer obligatorisch durchzuführenden Testung mittels Antigentest durch den Medizinischen bzw. Sanitätsdienst unterzogen. Hinsichtlich des Verfahrens bei neu zugeführten Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Entsprechendes gilt für die Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft.

- Grundsätzlich hat in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München aufgrund der unabdingbaren Einhaltung von Mindestabständen (1,5 Meter) eine Einzelunterbringung in den quarantänefreien Haft- und Wohnbereichen zu erfolgen. In sämtlichen Abschiebungshafteinrichtungen sind die Bediensteten gehalten, den gebotenen Mindestabstand von 1,5 Metern wo immer möglich einzuhalten.
- Die Betroffenen werden in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München durch gut sichtbar angebrachte, einschlägige Piktogramme in angemessener Anzahl klar und verständlich auf die unabdingbar einzuhaltenden Hygienemaßnahmen aufmerksam gemacht. Auch in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – werden die Bediensteten sowie die Gefangenen regelmäßig in geeigneter Weise auf die einzuhaltenden Hygienevorgaben, insbesondere die AHA-L-Regeln, hingewiesen.
- In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München haben Besucher vor Betreten des Besuchsbereichs zwingend einen Antigen-Schnelltest durch den Medizinischen bzw. Sanitätsdienst durchführen zu lassen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist den betreffenden Besuchern der Zugang zur Abschiebungshafteinrichtung verwehrt. In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – können Besuche gleichfalls nur unter Beachtung strikter Maßgaben erfolgen, um die Gefahr einer Einschleppung des Coronavirus zu minimieren. Insbesondere sind die Besucher gehalten, während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch für die Gefangenen besteht während des Besuchs eine entsprechende Pflicht; ferner erfolgen Besuche grundsätzlich unter Verwendung einer undurchlässigen Trennvorrichtung. Darüber hinaus wird in allen Einrichtungen für Abschiebungshaft durch das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung sowie geeigneter Schutzbekleidung bei direktem Kontakt mit den Betroffenen, Durchführung regelmäßiger Desinfektionsmaßnahmen sowie regelmäßiges Lüften das Infektionsrisiko während des gesamten Vollzugs der Abschiebungshaft für alle potenziell Beteiligten so gering wie möglich gehalten.  
Die Infektionsschutzmaßnahmen werden stetig überprüft und an die aktuelle pandemische Situation angepasst.

### **3.1 Nach dem Anstieg der Infektionszahlen in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen, wie viele Personen befinden sich derzeit in Abschiebungshafteinrichtungen?**

Am 26. Januar 2021 waren zwei Personen in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, 35 Personen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – und 17 Personen in der Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – untergebracht.

Ein „Anstieg der Infektionszahlen“ ist in keiner dieser Abschiebungshafteinrichtungen zu verzeichnen (vgl. Antwort auf Frage 3.2).

### **3.2 Wie viele positiv auf das Coronavirus getestete Personen waren in den Jahren 2020 und 2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen untergebracht?**

In den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 26. Januar 2021) waren in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München keine positiv auf das Coronavirus getesteten Personen untergebracht.

In der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – wurden seit Beginn der Corona-Pandemie insgesamt fünf Abschiebungsgefangene positiv auf das Coronavirus getestet, davon vier Personen im Jahr 2020 und eine Person im Jahr 2021 (Stand: 9. Februar 2021, 16.00 Uhr). In der Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – wurde bislang bei keinem Abschiebungsgefangenen eine Erkrankung mit dem Coronavirus festgestellt (Stand: 09.02.2021, 16.00 Uhr).

### **3.3 Unter welchen Voraussetzungen wird bei positiv auf das Coronavirus getesteten Personen die Abschiebungshaft vollzogen?**

In sämtlichen bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen wird eine positiv auf das Coronavirus getestete Person unter Einzelquarantäne gestellt und somit von den übr-

gen Insassen getrennt. Darüber hinaus werden sowohl das zuständige Gesundheitsamt als auch die zuständige Einweisungsbehörde über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Die in der jeweiligen Abschiebungshafteinrichtung Dienst leistenden und beschäftigten Personen, die mit einer in Quarantäne befindlichen Person in direkten Kontakt treten, haben vor und während der gesamten Kontaktaufnahme und den damit zusammenhängenden Veranlassungen im Kontakt mit der betreffenden Person geeignete Schutzkleidung zu tragen.

**4. Wie hoch war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2020 und 2021 in den Abschiebungshafteinrichtungen?**

Im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München bei 14,9 Tagen, 2021 (Stand: 26. Januar 2021) bislang bei 12,14 Tagen.

Die durchschnittliche Haftdauer in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – betrug im Jahr 2020 gerundet 24 Tage und im Jahr 2021 (Stand: 26. Januar 2021) gerundet 14 Tage.